



BESCHLUSS DES ENGEREN AUSSCHUSSES
DES VERWALTUNGSRATS
vom 14. Oktober 2021 zur Änderung der Artikel 1
und 6 seiner Geschäftsordnung

DER ENGERE AUSSCHUSS DES VERWALTUNGSRATS DER EUROPÄISCHEN
PATENTORGANISATION,

gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf den Neunten Teil
(Besondere Übereinkommen),

gestützt auf Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Engeren Ausschusses des Verwaltungsrats
erhält folgende Fassung:

"(6) Ein Mitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann sich von einem
anderen Angehörigen seiner Delegation (Artikel 2 (2)) vertreten lassen. Bei einer
Sitzung mit physischer Anwesenheit (Artikel 7 (2)) kann sich ein Mitglied, das verhin-
dert ist, an dieser Sitzung physisch teilzunehmen, alternativ für eine Fernteilnahme auf
elektronischem Wege entscheiden. In beiden Fällen wird das Ratssekretariat (Artikel 5)
hiervon im Voraus und schriftlich unterrichtet."

Artikel 2

In Artikel 6 der Geschäftsordnung des Engeren Ausschusses des Verwaltungsrats wird der
folgende neue Absatz 6 angefügt:

"(6) Anwesenheit der weiteren Teilnehmer

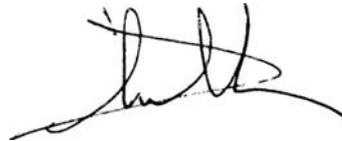
Weitere Teilnehmer im Sinne dieses Artikels, die verhindert sind, an der Sitzung
physisch teilzunehmen, können sich bei einer Sitzung mit physischer Anwesenheit
(Artikel 7 (2)) für eine Fernteilnahme auf elektronischem Wege entscheiden. Das
Ratssekretariat (Artikel 5) wird hiervon im Voraus und schriftlich unterrichtet."

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 14. Oktober 2021 in Kraft.

Geschehen zu München am 14. Oktober 2021

Für den Engeren Ausschuss des Verwaltungsrats
Der Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Debrulle', with a long horizontal stroke extending to the right.

Jérôme DEBRULLE